

EMEA-Softwaretransaktionsvertrag

BITTE LESEN SIE DIESEN VERTRAG SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DIESES PRODUKT VERWENDEN. INDEM SIE DIESES PRODUKT HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN ODER VERWENDEN, AKZEPTIEREN SIE DIE BEDINGUNGEN DIESES VERTRAGES UND ERKLÄREN SICH DAMIT EINVERSTANDEN. FALLS SIE DEN BEDINGUNGEN UND KUNDITIONEN DIESES VERTRAGES NICHT ZUSTIMMEN, DÜRFEN SIE DIESES PRODUKT NICHT HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN UND VERWENDEN. FALLS ZWISCHEN IHNEN UND DEM PROVIDER EIN UNTERZEICHNETER VERTRAG BESTEHT, WELCHER AUSDRÜCKLICH IN EINEM ZWISCHEN IHNEN UND DEM PROVIDER GESCHLOSSENEN AUFTRAG REFERENZIERT IST, DANN ERSETZT SOLCHER UNTERZEICHNETE VERTRAG DIESEN VERTRAG.

Dieser EMEA-Softwaretransaktionsvertrag (der „**Vertrag**“) wird zwischen Ihnen, dem Kunden („**Kunde**“ oder „**Sie**“), und dem Provider gemäß den nachstehenden Definitionen abgeschlossen.

1. Definitionen. Großgeschriebene Begriffe, die nicht im Zusammenhang definiert werden, haben die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung:

- (a) „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet jede Rechtsperson, die eine Vertragspartei beherrscht, von einer Vertragspartei beherrscht wird oder mit einer Vertragspartei unter der gleichen Kontrolle steht, solange das Beherrschungsverhältnis anhält.
- (b) „**Appliance**“ bezeichnet ein Computerhardwareprodukt, auf welchem die Software vorinstalliert und geliefert wird.
- (c) „**Dokumentation**“ bezeichnet die jeweils aktuellen Benutzerhandbücher und Dokumentationen, die der Provider für die Software entweder über den elektronischen Download der Software oder über die Supportwebsite zur Verfügung stellt, sowie alle Kopien der vorgenannten Dokumente.
- (d) „**Wirksamkeitsdatum**“ bezeichnet das Datum, an dem der Kunde den Vertrag annimmt.
- (e) „**Lizenztyp**“ bezeichnet das Modell, nach dem die Software lizenziert wird (z. B. nach Server, nach Mailbox, nach verwaltetem Benutzer), wie im entsprechenden Auftrag angegeben und im Produktleitfaden definiert.
- (f) „**Pflegeleistungen**“ bezeichnet das jeweils aktuelle Pflege- und Supportangebot des Providers, das im entsprechenden Auftrag aufgeführt ist und dem Kunden wie im nachstehenden Abschnitt „**Pflegeleistungen**“ angegeben zur Verfügung gestellt wird.
- (g) Ein „**Auftrag**“ ist in Abschnitt 2 (Aufträge) definiert.
- (h) „**Partner**“ bezeichnet einen mit dem Provider oder einer anderen autorisierten Partei vertraglich gebundenen Wiederverkäufer oder Vertriebshändler, der durch einen solchen Vertrag zum Wiederverkauf der Produkte und/oder Pflegeleistungen berechtigt ist.
- (i) „**Produkt(e)**“ bezeichnet die Software und/oder Appliances, die dem Kunden vom Provider zur Verfügung gestellt werden.
- (j) „**Produktleitfaden**“ bezeichnet das Dokument unter https://oneidentity.com/docs/Product_Guide.pdf, das die Produktbedingungen enthält.
- (k) „**Produktbedingungen**“ bezeichnet die Bedingungen des jeweiligen Lizenztyps und weitere mit einem bestimmten Produkt im Zusammenhang stehende Bestimmungen. Die Produktbedingungen für Produkte in einem unterzeichneten Auftrag oder maßgeblichen Angebot ergeben sich aus dem unterzeichneten Auftrag oder maßgeblichen Angebot. Falls keine Produktbedingungen in dem unterzeichneten Auftrag oder maßgeblichen Angebot genannt sind, falls der Auftrag nur durch eine Kundenbestellung („**PO**“) platziert wird, oder falls die Produkte von einem Partner erworben werden, ergeben sich die Produktbedingungen für solche Produkte aus dem zum Zeitpunkt des Auftrages oder des Erwerbs gültigen Produktleitfaden.
- (l) „**Provider**“ bezeichnet One Identity Software International DAC mit Hauptgeschäftssitz in City Gate Park, Mahon, Cork, Irland. Falls ein Auftrag an ein verbundenes Unternehmen des Providers erteilt und von diesem genehmigt wird, dann ist ein solches verbundenes Unternehmen der Provider im Sinne dieses Vertrages.
- (m) „**Software**“ bezeichnet jegliche Software, die dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt wird, sowie alle neuen Versionen und Veröffentlichungen dieser Software, die dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden, sowie alle Kopien der vorgenannten Software. Software umfasst On-Premises-Software und SaaS-Software (wie im *Anhang A Software-Lizenzbedingungen* definiert) sowie Software, welche auf einer Appliance geliefert wird.
- (n) „**Supportwebsite**“ bezeichnet die Website des Providers, auf der die Supportleistungen definiert werden und die unter <https://support.oneidentity.com/essentials/support-guide> und <https://support.oneidentity.com> verfügbar ist.
- (o) „**Nutzung**“ bezeichnet die Installation eines Produkts, die Bereitstellung eines Produkts, den Zugang oder die Bereitstellung des Zugangs zu einem Produkt oder den Betrieb eines Produkts durch den Kunden.

2. Aufträge. Der Kunde kann einen Auftrag für Produkte aufgeben durch (i) ein vom Kunden und vom Provider unterzeichnetes Auftragsdokument („**unterzeichneter Auftrag**“), (ii) ein Angebot des Providers, auf das in einer PO verwiesen wird und das besagt, dass ausschließlich dieses Angebot gilt („**maßgebliches Angebot**“), (iii) einen über den eStore aufgegebenen Auftrag, (iv) einen über einen Partner aufgegebenen Auftrag, oder (v) eine an den Provider übermittelte PO (hierin jeweils bezeichnet als „**Auftrag**“). Jeder Auftrag begründet die unwiderrufliche Verpflichtung des Kunden, die in dem Auftrag genannten Produkte und/oder Pflegeleistungen zu erwerben und zu zahlen und jeder Auftrag bedarf der Annahme durch den Provider, entweder schriftlich oder durch Leistungserbringung. Der Kunde kann professionelle Dienstleistungen und Schulungen gemäß den jeweils aktuellen Bedingungen des Providers für professionelle Dienstleistungen beauftragen.

3. Softwarelizenz. Vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrages durch den Kunden erteilt der Provider dem Kunden und der Kunde akzeptiert vom Provider eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare (sofern hierin nicht anders festgelegt) und nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der vom Provider oder einem Partner erworbenen Anzahl von Softwareartikeln gemäß den Produktbedingungen, die mit der jeweiligen im Auftrag genannten Software und dem jeweiligen Lizenztyp im Zusammenhang stehen, wie in *Anhang A* beschrieben (eine „**Lizenz**“). Mit Ausnahme von MSP-Lizenzen (wie in *Anhang A* definiert), darf der Kunde die Software nur nutzen, um den eigenen internen Geschäftsbetrieb sowie den Geschäftsbetrieb seiner weltweiten verbundenen Unternehmen zu unterstützen.

4. Einschränkungen. Der Kunde darf weder selbst, noch einem Dritten gestatten, (a) die Software anders als wie hierin lizenziert zu verwenden, (b) den Quellcode der Software zurückzuentwickeln, zu dekompile oder auf andere Weise darauf zuzugreifen, es sei denn, diese Beschränkungen sind durch geltendes Recht untersagt und auch in diesem Fall nur nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Providers, (c) die Produkte oder die Dokumentation zu kopieren, zu bearbeiten, abgeleitete Werke davon zu erstellen oder Eigentumshinweise davon zu entfernen, (d) die Produkte oder die Dokumentation weiterzuverkaufen, unterzulizenzieren, zu vertreiben oder zu vermieten, (e) die Software zu verwenden, um einen gehosteten oder verwalteten Dienst für Dritte bereitzustellen, mit Ausnahme von MSP-Lizenzen, (f) die Produkte oder die Dokumentation zu verwenden, um ein konkurrierendes Angebot zu erstellen oder zu verbessern oder zu einem anderen Zweck, der in Konkurrenz zum Provider steht, oder (g) Sicherheits- oder Schwachstellentests der Software durchzuführen, ihren Betrieb zu beeinträchtigen oder Zugriffs-, Lizenz- oder Kopierbeschränkungen zu umgehen.

5. Eigentumsrechte. Der Kunde versteht und stimmt zu, dass (i) die Produkte durch das Urheberrecht und andere Gesetze und Verträge zum Schutz des geistigen Eigentums geschützt sind, (ii) der Provider, seine verbundenen Unternehmen und/oder seine Lizenzgeber Eigentümer des Urheberrechts und anderer geistiger Eigentumsrechte an den Produkten sind, (iii) die Software lizenziert und nicht verkauft wird, (iv) dieser Vertrag dem Kunden keine Rechte zur Nutzung der Handelsmarken oder Dienstleistungsmarken des Providers einräumt und (v) der Provider sich alle impliziten oder sonstigen Rechte vorbehält, die dem Kunden in diesem Vertrag nicht ausdrücklich gewährt werden.

6. Eigentum, Gefahrtragung und Lieferung. Der Provider, seine verbundenen Unternehmen und/oder Zulieferer sind Inhaber der Eigentumsrechte an sämtlicher Software. Das Eigentum an einer Appliance und die Gefahr des Untergangs einer Appliance gehen mit dem Versand vom Provider auf den Kunden über (es sei denn, dass die Appliance vom Kunden gemietet, geleast oder geliehen wird). Die Lieferung der Produkte erfolgt durch elektronischen Download, Zugangsdaten oder gemäß FCA (Provider Office Dublin) ICC Incoterms (2020).

7. Zahlung und Steuern. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dem Provider (oder gegebenenfalls dem Partner) die im entsprechenden Auftrag aufgeführten Gebühren zu zahlen. Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt unmittelbar nach Lieferung der Produkte oder nach Erteilung des Zugriffs auf die Produkte bzw. vor Beginn eines verlängerten Pflegezeitraums oder verlängerten Softwarezeitraums. Der Kunde begleicht sämtliche dem Provider geschuldeten Zahlungen vollständig innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum oder innerhalb des in einem unterzeichneten Auftrag genannten abweichenden Zeitraums. Der Provider behält sich das Recht vor, bis zur vollständigen Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat (bzw. dem gesetzlich zulässigen Höchstsatz, falls dieser niedriger ist) auf sämtliche seitens des Kunden an den Provider zu zahlenden, überfälligen und unbestrittenen Beträge geltend zu machen. Die im Rahmen dieses Vertrages zu zahlenden Beträge sind in voller Höhe ohne Aufrechnung oder Abzug durch den Kunden zu zahlen und unterliegen keinen anderen Einschränkungen oder Ausschlüssen, sei es im Rahmen dieses Vertrages oder anderweitig aufgrund von Gesetzen.

Die Gebühren in einem Auftrag enthalten keine Steuern. Ist der Provider zur Zahlung von Umsatz-, Nutzungs-, Vermögens-, GST-, Mehrwert- oder anderen Steuern verpflichtet, die auf dem Kauf oder der Nutzung der Produkte oder der im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Pflegeleistungen beruhen, so werden diese Steuern dem Kunden in Rechnung gestellt und von ihm bezahlt. Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf Steuern, die auf dem Einkommen des Providers basieren.

8. Laufzeit und Kündigung.

(a) **Kündigung.** Dieser Vertrag oder die hierunter eingeräumten Lizenzen können gekündigt werden durch (i) schriftliche Vereinbarung zwischen dem Provider und dem Kunden oder (ii) jede Partei bei einer Verletzung dieses Vertrages durch die andere Partei, welche seitens der verletzenden Partei nicht zur angemessenen Zufriedenheit der nicht-verletzenden Partei innerhalb von dreißig (30) Tagen ab ihrer Kenntnisnahme von der Verletzung („**Verletzung**“) geheilt wird, und durch (iii) den Provider im Falle einer Verletzung durch einen Drittnutzer oder MSP-Kunden.

(b) **Auswirkung der Beendigung der Lizenz.** Mit Kündigung dieses Vertrages oder Ablauf oder Kündigung einer Lizenz enden unabhängig vom Rechtsgrund unmittelbar alle eingeräumten Rechte des Kunden an der entsprechenden Software und der Kunde muss unverzüglich: (i) die Nutzung der entsprechenden Software und Dokumentation einstellen, (ii) alle Kopien, Installationen und Instanzen der entsprechenden Software von sämtlichen Computern und sonstigen Geräten des Kunden entfernen auf denen die Software installiert wurde, sowie sicherstellen, dass alle entsprechenden Drittnutzer und seine Klienten dies ebenfalls tun, (iii) die entsprechende Software zusammen mit der Dokumentation und sonstigen mit der Software zusammenhängenden Materialien sowie alle Kopien derselben an den Provider zurückgeben oder vernichten, (iv) die Nutzung der mit der entsprechenden Software zusammenhängenden Pflegeleistungen einstellen, (v) dem Provider oder dem entsprechenden Partner sämtliche zum Kündigungsdatum fälligen und zahlbaren Beträge zahlen, und (vi) dem Provider innerhalb von zehn (10) Tagen schriftlich bestätigen, dass der Kunde, die Drittnutzer und Klienten, soweit anwendbar, sämtliche vorstehenden Verpflichtungen erfüllt haben.

(c) **Fortbestand.** Jede Bestimmung dieses Vertrages, die eine fortgesetzte Leistung nach (i) Kündigung dieses Vertrages, (ii) Kündigung oder Ablauf einer Lizenz oder (iii) Ablauf einer SaaS-Laufzeit vorschreibt oder vorsieht, ist ungeachtet einer solchen Kündigung oder eines solchen Ablaufs gegenüber der anderen Partei und ihren jeweiligen Nachfolgern und Rechtsnachfolgern durchsetzbar, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Abschnitte *Einschränkungen*, *Export*, *Zahlung*, *Steuern*, *Auswirkung der Beendigung der Lizenz*, *Fortbestand*, *Gewährleistung*, *Rechtsmängelfreistellung*, *Haftungsbeschränkung*, *Vertrauliche Informationen*, *Compliance-Verifizierung* und *Allgemeines* dieses Vertrages. Sonstige gesetzliche Rechtsmittel der kündigenden Partei bleiben vorbehaltlich der Beschränkungen und Ausschlüsse in diesem Vertrag von einer Kündigung dieses Vertrages oder einer Lizenz unberührt.

9. Export. Die Produkte und Pflegeleistungen unterliegen den Exportkontrollgesetzen, -regeln, -vorschriften, -beschränkungen und nationalen Sicherheitskontrollen der Vereinigten Staaten, Europas und anderer in Frage kommender Länder und Regionen („**Exportkontrollen**“) und jede Partei erklärt sich damit einverstanden, die Exportkontrollen einzuhalten. Der Kunde stimmt hiermit zu, die Produkte und Pflegeleistungen in Übereinstimmung mit den Exportkontrollen zu nutzen und die Produkte oder eine Kopie, einen Teil oder ein direktes Produkt des Vorhergehenden nicht entgegen den Exportkontrollen zu nutzen, exportieren, reexportieren, verkaufen, leasen oder anderweitig zu übertragen. Der Kunde ist alleine dafür verantwortlich, sämtliche notwendigen Lizenzen oder Autorisierungen in Bezug auf die Nutzung, den Export, Reexport, Verkauf, das Leasing oder die Übertragung der Produkte einzuholen und die Einhaltung der Anforderungen solcher Lizenzen oder Autorisierungen sicherzustellen.

10. Pflegeleistungen. Falls beauftragt, werden die Pflegeleistungen in Übereinstimmung mit dem jeweils aktuellen Leitfaden zum Support des Providers erbracht, der auf der Supportwebsite des Providers verfügbar ist und in dem die Pflegeleistungen einschließlich der Support-Angebotsstufen, Schweregrade, Reaktionszeiten und Kontaktinformationen beschrieben sind. Der Zeitraum, in dem der Kunde zum Erhalt von Pflegeleistungen berechtigt ist, ist ein „**Pflegezeitraum**“.

Der Leitfaden zum Support ist Bestandteil dieses Vertrages und kann nach Ermessen des Providers geändert werden; der Provider wird jedoch das Niveau der technischen Supportleistungen, die während eines bezahlten Supportzeitraums erbracht werden, nicht wesentlich reduzieren. Als Teil der Pflegeleistungen wird der Provider (i) neue Veröffentlichungen und Korrekturen der Software zur Verfügung stellen, wenn der Provider sie seinen Supportkunden ohne zusätzliche Lizenzgebühr allgemein zur Verfügung stellt, und (ii) technischen Support für Probleme leisten, die in der/den aktuell unterstützten Version(en) der Software nachweisbar sind. Die Gebühren für die Pflegeleistungen sind jährlich im Voraus für einen Supportzeitraum fällig und zahlbar. Außer bei befristeten Lizenzen (bei denen der Pflegezeitraum der Dauer der Lizenz entspricht) und sofern in dem Auftrag nicht anderweitig angegeben, umfasst jede Lizenz einen anfänglichen Pflegezeitraum, der mit dem Datum der ersten Lieferung der Software nach einem Auftrag beginnt und anschließend zwölf (12) Monate läuft.

Der Pflegezeitraum für unbefristete Lizenzen verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate zu den Preisen, die in einem vom Provider vorgelegten Angebot für die Verlängerung der Pflegeleistungen angegeben sind, es sei denn, dass die Verlängerung von einer der beiden Parteien mit einer Frist von mindestens sechzig (60) Tagen schriftlich gekündigt wurde (E-Mail ist ausreichend). Die Pflegeleistungen müssen für alle Kopien jedes lizenzierten Produkts bestellt werden und können nicht nur für eine Teilmenge von Lizenzen eines Produkts erworben werden. Das Verfahren und die Gebühren für die Wiederherstellung von Pflegeleistungen für Software nach deren Ablauf werden auf der Supportwebsite veröffentlicht.

11. Gewährleistung und Rechtsmittel. Sofern im Abschnitt *Länderspezifische Bedingungen* nicht anders festgelegt, gewährleistet der Provider Folgendes:

(a) **Softwaregewährleistung und Rechtsmittel.** Der Provider gewährleistet, dass der Betrieb der vom Provider bereitgestellten Software während der geltenden Gewährleistungsfrist im Wesentlichen mit der Dokumentation übereinstimmt (die „**Softwaregewährleistung**“). Für On-Premises-Software beträgt die Gewährleistung neunzig (90) Tage ab der ersten Lieferung der Software gemäß einem Auftrag; für SaaS-Software gilt die Dauer der SaaS-Laufzeit (die „**Gewährleistungsfrist**“). Unter der Voraussetzung, dass der Kunde den Provider innerhalb der Gewährleistungsfrist über eine Verletzung der vorgenannten Gewährleistung informiert, wird der Provider nach eigenem Ermessen (i) reproduzierbare Fehler in der Software, die die Verletzung verursacht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums unter Berücksichtigung der Schwere des Fehlers und seiner Auswirkungen auf den Kunden korrigieren oder eine Umungungslösung bereitstellen oder (ii) die für die betreffende fehlerhafte On-Premises-Software gezahlten Lizenzgebühren im Austausch gegen die Rückgabe dieser fehlerhaften On-Premises-Software zurückerstatten oder eine Gutschrift der Gebühren gewähren, die auf den Zeitraum entfallen, in dem die SaaS-Software nicht in wesentlicher Übereinstimmung mit der geltenden Dokumentation betrieben werden konnte. Dies sind die einzigen und ausschließlichen Rechtsmittel des Kunden und die einzige Verpflichtung des Providers für eine solche Verletzung der Softwaregewährleistung.

(b) **Appliance-Gewährleistungen.** Die Gewährleistung für Appliances richtet sich nach den Gewährleistungsdokumenten, die mit der Appliance geliefert und/oder auf der Website des Hardwareherstellers eingesehen werden können.

(c) **Ausschluss der Gewährleistung.** Die in diesem Abschnitt genannten Gewährleistungen gelten nicht für fehlende Konformität, die (i) der Provider trotz wirtschaftlich angemessener Anstrengungen nicht reproduzieren konnte; (ii) auf Missbrauch des entsprechenden Produkts oder einer Nutzung des Produkts entgegen diesem Vertrag oder der Dokumentation beruhen; oder (iii) sich aus einer Modifizierung des Produkts ergeben, welche nicht vom Provider vorgenommen wurde.

(d) **Abschließende Gewährleistung.** Die ausdrücklichen in diesem Abschnitt oder in einem unterzeichneten Auftrag oder maßgeblichen Angebot genannten Gewährleistungen und Rechtsmittel sind die alleinigen seitens des Providers gegebenen Gewährleistungen und Rechtsmittel im Rahmen dieses Vertrages. Im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang sind sämtliche sonstigen Gewährleistungen und Rechtsmittel ausgeschlossen, gleich ob ausdrücklich oder impliziert, mündlich oder schriftlich, einschließlich aller implizierten Gewährleistungen der allgemeinen Gebrauchstauglichkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck, der Nichtverletzung von Rechten, der zufriedenstellenden Qualität, sowie sämtliche Gewährleistungen aufgrund von Handelsbräuchen, Verkehrsüblichkeit oder Leistungsfähigkeit. Der Provider gewährleistet keinen ununterbrochenen oder fehlerfreien Betrieb der Produkte.

(e) **Ausschluss für hohe Risiken.** Die Produkte sind nicht fehlertolerant und nicht für die Verwendung in gefährlichen Umgebungen, die eine ausfallsichere Leistung erfordern, wie beispielsweise beim Betrieb von Nuklearanlagen, Flugzeugnavigations- oder -kommunikationssystemen, Flugsicherungssystemen, Waffensystemen, lebenserhaltenden Maschinen oder anderen potenziell lebenswichtigen Anwendungen (zusammenfassend „**Hochrisiko-Aktivitäten**“) konzipiert oder vorgesehen und dürfen dort nicht verwendet werden. Der Provider haftet für keine Ansprüche des Kunden, die sich direkt oder indirekt auf Hochrisiko-Aktivitäten beziehen.

12. Freistellung.

(a) **Freistellung des Providers in Bezug auf Software.** Der Provider stellt den Kunden von allen Ansprüchen, Klagen und Verfahren Dritter frei (ein „**Anspruch Dritter**“), soweit diese auf der Behauptung beruhen, dass die Software unmittelbar ein Patent, ein Urheberrecht, eine Marke oder ein anderes Eigentumsrecht verletzt, das bzw. die in dem Land, in dem der Provider dem Kunden die Nutzung der Software gestattet hat, durchsetzbar ist, einschließlich des Landes, in dem die Software an den Kunden ausgeliefert wird, oder dass die Software ein Geschäftsgeheimnis in diesem Land verletzt. Der Provider hat hiernach keine Verpflichtung, den Kunden wie in diesem Abschnitt (a) beschrieben von Ansprüchen freizustellen, die sich ergeben aus (1) der Nutzung der Software entgegen der autorisierten Nutzung gemäß diesem Vertrag, einem unterzeichneten Auftrag oder einem maßgeblichen Angebot, (2) einer Modifikation der Software, die nicht vom Provider vorgenommen wurde, (3) der Nutzung einer Version der Software durch den Kunden, nachdem der Provider ein nicht verletzendes Update kostenlos zur Verfügung gestellt hat, oder (4) der Nutzung der Software in Verbindung mit anderen Produkten, Diensten oder Daten, die nicht vom Provider geliefert wurden, wenn die Verletzung ohne diese Nutzung nicht stattgefunden hätte. Falls der Kunde infolge eines Anspruchs oder einer gerichtlichen Verfügung die Nutzung einer Software einstellen muss (die „**Rechtsverletzende Software**“), wird der Provider auf eigene Kosten und Wahl entweder (1) dem Kunden das Recht zur weiteren Nutzung der rechtsverletzenden Software verschaffen, (2) die rechtsverletzende Software mit

einem funktional vergleichbaren nicht rechtsverletzenden Produkt ersetzen, (3) die rechtsverletzende Software so modifizieren, dass sie nicht rechtsverletzend ist, oder (4) die Lizenz für die rechtsverletzende Software kündigen und (A) für On-Premises-Software die Rückgabe der rechtsverletzenden Software gegen eine anteilige Erstattung der gezahlten Lizenzgebühr für die rechtsverletzende Software, basierend auf einem sechzig (60) Monats-Zeitraum ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Lieferung der Software infolge eines Auftrages, akzeptieren, oder (B) für SaaS-Software das Recht des Kunden auf Zugang und Nutzung der rechtsverletzenden Software aufheben und den ungenutzten Anteil der vom Kunden für solche Software vorausgezählten Lizenzgebühren erstatten. Dieser Abschnitt regelt die gesamte Haftung seitens des Providers und seine alleinigen und ausschließlichen Freistellungsverpflichtungen bezüglich eines Anspruchs Dritter und rechtsverletzender Software.

(b) **Freistellung in Bezug auf Export-Compliance.** Jede Partei stellt die andere Partei von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Verletzung des Abschnitts *Export* durch die eigene Partei ergeben.

(c) **Freistellung in Bezug auf Kundendaten.** Der Kunde stellt den Provider von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus seiner Verantwortung für Kundendaten gemäß *Anhang A Software as a Service* ergeben.

(d) **Freistellungsverpflichtungen.** Die Freistellung von einem Anspruch Dritter setzt sich ausschließlich wie folgt zusammen: Die freistellende Partei wird (1) den Anspruch Dritter auf eigene Kosten verteidigen oder beilegen, (2) sämtliche in endgültigen Gerichtsentscheidungen über einen Anspruch Dritter oder in einer Streitbeilegung eines Anspruchs festgesetzten Beträge gegen die freigestellte Partei zahlen, und (3) der freigestellten Partei ihre angemessenen und notwendigen aus der Erwidern des Anspruchs Dritter entstandenen Kosten oder Aufwendungen, einschließlich angemessener Anwaltsgebühren, erstatten. Voraussetzung der Verpflichtungen der freistellenden Partei sind seitens der freigestellten Partei, (i) die freistellende Partei unverzüglich schriftlich über den Anspruch Dritter in Kenntnis zu setzen, (ii) dem Provider die alleinige Kontrolle der Untersuchung, Verteidigung oder Beilegung eines solchen Anspruchs Dritter zu gestatten, solange eine solche Beilegung keine finanzielle Verpflichtung oder ein Eingeständnis der Haftung durch die freigestellte Partei beinhaltet, und (iii) der freistellenden Partei die Kooperation und Unterstützung entgegenzubringen, die die freistellende Partei im Zusammenhang mit dem Anspruch Dritter in angemessener Weise verlangen kann.

13. Haftungsbeschränkung. Sofern im Abschnitt *Länderspezifische Bedingungen* nicht anders festgelegt, haften der Kunde oder seine verbundenen Unternehmen oder der Provider, seine verbundenen Unternehmen oder Lieferanten wie folgt:

(a) **Haftungsobergrenze.** Vorbehaltlich der Abschnitte 13(b) und (c) wird die maximale gesamte und kumulative Haftung beider Parteien gemäß diesem Vertrag, gleich ob aus einer Vertragsverletzung, einer unerlaubten Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), einem Verstoß gegen eine gesetzliche Pflicht, oder anderweitig resultierend, (i) nicht die vom Kunden für die Produkte gezahlten und/oder geschuldeten Gebühren, welche Gegenstand der Verletzung sind, überschreiten; oder (ii) für Pflegeleistungen oder Produkte mit laufenden Gebühren nicht den auf das Jahr umgerechneten Betrag, der in den zwölf (12) Monaten unmittelbar vor dem Verstoß für die betreffende Pflegeleistung oder das betreffende Produkt seitens des Kunden gezahlt und/oder geschuldet wurde überschreiten.

(b) **Ausschluss von Schadensersatzansprüchen.** Vorbehaltlich Abschnitt 13(c) haftet keine der Parteien für (i) Einkommens-, Umsatz-, Geschäfts-, Vertrags- oder tatsächliche oder erwartete Gewinneinbußen; (ii) den Verlust erwarteter Einsparungen; (iii) den Verlust von Firmenwert oder Ansehen; (iv) den Verlust, die Beschädigung oder die Verfälschung von Daten; (v) die Wiederherstellung von Daten oder Programmen; (vi) unmittelbare, zufällig entstandene, besondere oder Folgeschäden jeglicher Art, unabhängig davon, ob ein solcher Verlust oder Schaden vorhersehbar war oder von den Parteien in Erwägung gezogen wurde, und unabhängig davon, ob er durch Vertragsbruch, unerlaubte Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten oder auf andere Weise entstanden ist.

(c) **Ausschlüsse von der Haftungsobergrenze.** Keine Bestimmung dieses Vertrages schließt die Haftung einer Partei aus oder beschränkt sie für (i) fällige und an den Provider zu zahlende Beträge gemäß diesem Vertrag; (ii) Verstöße gegen den Abschnitt *Einschränkungen*; (iii) Freistellungsverpflichtungen gemäß dem Abschnitt *Freistellung*; (iv) Tod oder Körperverletzung infolge von Fahrlässigkeit; (v) vorsätzliches Fehlverhalten oder Betrug; und (vi) jegliche Haftung in dem Umfang, in dem die Haftung nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

14. Vertrauliche Informationen.

(a) **Definition.** „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet Informationen oder Materialien, die von einer Partei („**offenlegende Partei**“) für die andere Partei („**empfangende Partei**“) offengelegt wurden, nicht öffentlich verfügbar sind und welche aufgrund ihres Charakters und Natur seitens einer vernünftigen Person unter vergleichbaren Umständen als vertraulich behandelt würden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Finanz-, Marketing-, und Preisinformationen, Handelsgeheimnisse, Know-how, rechtlich geschützte Tools, Fachwissen oder Methoden, die Software (in Quell- und/oder Objektcodeform), Informationen oder Benchmark-Testergebnisse bezüglich Funktionalität und Leistung der Software, sämtliche dem Kunden überlassenen Softwarelizenzen sowie die Bedingungen dieses Vertrages.

Als vertrauliche Informationen gelten keine Informationen oder Materialien, die (i) allgemein öffentlich bekannt sind, es sei denn, dass dies durch unzulässige Offenlegung seitens der empfangenden Partei nach Annahme des Vertrages vom Kunden (das „Wirksamkeitsdatum“) geschehen ist; (ii) der empfangenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung vor dem Erhalt der offenlegenden Partei bekannt waren; (iii) die empfangende Partei rechtmäßig von einem Dritten ohne Verstoß des Dritten gegen Vertrags- oder Vertraulichkeitsverpflichtungen erlangt hat; (iv) von der empfangenden Partei unabhängig vom Zugang zu den oder von der Nutzung der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei entwickelt oder wurden.

(b) **Verpflichtungen.** Die empfangende Partei wird (i) vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei nicht für dritte Parteien offenlegen, soweit dies nicht gemäß dem nachstehenden Unterabschnitt (c) gestattet ist, und (ii) die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei vor unbefugter Nutzung oder Offenlegung mit zumindest gleichem Sorgfaltsmaßstab schützen, welchen sie zum Schutz ihrer eigenen vergleichbaren Informationen anwendet, in keinem Fall aber mit einem geringerem als einem angemessenen Sorgfaltsmaßstab. Die empfangende Partei benachrichtigt die offenlegende Partei unverzüglich über jede ihr bekannte unbefugte Nutzung oder Offenlegung der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei und kooperiert mit der offenlegenden Partei in allen Rechtsstreitigkeiten seitens der offenlegenden Partei gegen dritte Parteien zum Schutz ihrer Eigentumsrechte. Zur Vermeidung von Zweifeln findet dieser Abschnitt auf sämtliche Offenlegungen von vertraulichen Informationen der Parteien ab dem Wirksamkeitsdatum Anwendung, unabhängig davon, ob sie aus einer speziellen Leistungserbringung einer Partei unter diesem Vertrag stammen oder nicht.

(c) **Zulässige Offenlegungen.** Ungeachtet des Vorstehenden darf die empfangende Partei die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei für ihre verbundenen Unternehmen, Geschäftsführer, leitenden

Angestellten, Mitarbeiter, Berater, Auftragnehmer oder Vertreter (zusammenfassend die „**Vertreter**“) offenlegen, jedoch nur für solche Vertreter, die (i) diese zur Erreichung des Vertragszwecks oder zur berufsbedingten Beratung in Zusammenhang mit diesem Vertrag kennen müssen, (ii) unter zumindest vergleichbaren Bedingungen zum Schutz der vertraulichen Informationen gegenüber der empfangenden Partei rechtlich verpflichtet sind, und (iii) von der empfangenden Partei über den vertraulichen Charakter der vertraulichen Informationen und die Anforderungen hinsichtlich der Beschränkungen der Offenlegung und Nutzung gemäß diesem Abschnitt informiert wurden. Die empfangende Partei haftet gegenüber der offenlegenden Partei für die Handlungen oder Unterlassungen sämtlicher Vertreter, für die sie vertrauliche Informationen offenlegt, wenn diese im Falle der Offenlegung durch die empfangende Partei eine Verletzung dieses Vertrages darstellen würden. Zudem stellt es keine Verletzung dieses Abschnitts seitens der empfangenden Partei dar, wenn diese zur Offenlegung der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei gesetzlich oder von Rechts wegen verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei die offenlegende Partei hiervon vorab informiert, soweit dies nicht ausdrücklich seitens eines Gerichts, eines Schiedsgerichts oder einer sonstigen rechtlichen Behörde einer zuständigen Gerichtsbarkeit untersagt wurde.

15. Datenschutz.

(a) **Datenschutz.** Jede Partei ist zur Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften verpflichtet, die auf den Umgang personenbezogener Daten in Verbindung mit Transaktionen im Zusammenhang mit diesem Vertrag anwendbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, den California Consumer Privacy Act, geändert durch den California Privacy Rights Act, die Datenschutz-Grundverordnung oder den UK Data Protection Act, einschließlich aller diesbezüglichen Umsetzungsgesetze, oder alle anderen geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf (a) Datenschutz und Datensicherheit und (b) die Verwendung, Erhebung, Aufbewahrung, Speicherung, Sicherheit, Offenlegung, Übermittlung, Entsorgung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten („**Datenschutzgesetze**“). Jede Partei ist für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Zustimmung von Verantwortlichen, bevor sie personenbezogene Daten für die andere Partei oder einen Dritten offenlegt. Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe „Verantwortlicher“, „personenbezogene Daten“ und „Verarbeitung“ haben die in den geltenden Datenschutzgesetzen festgelegte Bedeutung. Jede Partei darf personenbezogene Daten, die aus gewöhnlichen Geschäftskontaktdaten bestehen (z. B. Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.), in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher unter strikter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze im normalen Geschäftsverlauf verwenden, jedoch nur zum Zweck der Verwaltung der Geschäftsbeziehung der Partei und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

(b) **Allgemeine Sicherheit.** Genauere Informationen zu den Informationssicherheitsmaßnahmen, Richtlinien bei Datenschutzvorfällen, technischen und organisatorischen Maßnahmen und Sicherheitsverfahren bei der Softwareentwicklung des Providers sind hier verfügbar: <https://www.oneidentity.com/legal/security.aspx> (zusammenfassend „**Sicherheitsseite**“). Der Kunde stimmt zu, dass der Provider seine Sicherheitsseite modifizieren kann, solange dies keine wesentliche Verschlechterung des allgemeinen bereitgestellten Schutzniveaus bedeutet.

16. Lizenzüberprüfung.

(a) **Berichterstattung.** Der Kunde muss Systeme und Verfahren pflegen und verwenden, die es dem Kunden ermöglichen, die Nutzung jedes Produkts durch den Kunden in der verwendeten Anzahl und Version, die in Übereinstimmung mit den Produktbedingungen und dieser Vereinbarung verwendet werden, genau und vollständig zu verfolgen, zu dokumentieren und zu melden, und es dem Provider gestatten, dies zu überprüfen (das „**Audit**“). Audits können durch den Provider oder seine ernannten Beauftragten durchgeführt werden. Der Provider wird dem Kunden das Audit schriftlich mindestens zehn (10) Tage im Voraus ankündigen und das Audit während der üblichen Geschäftszeiten durchführen. Der Kunde wird seine Klienten und Drittnutzer zur vollen Mitarbeit und Unterstützung bei einem solchen Audit verpflichten und Zugang zu den entsprechenden Aufzeichnungen und Computern gewähren.

(b) **Vertraulichkeit.** Der Provider erklärt sich damit einverstanden, dass es sich bei sämtlichen während der Durchführung eines Audits zusammengetragenen Informationen des Kunden um vertrauliche Informationen des Kunden im Sinne dieses Vertrages handelt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass es keiner weiteren durch den Provider bzw. dessen ernannten Beauftragten unterzeichneten Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem Audit bedarf. Vor dem Audit stellt der Provider sicher, dass seine Beauftragten unter mindestens vergleichbaren Vertraulichkeitsverpflichtungen rechtlich verpflichtet sind.

(c) **Übermäßige Nutzung.** Ergibt ein Audit, dass die Installationen, die Bereitstellung, der Zugriff oder die Bereitstellung des Zugriffs auf ein Produkt durch den Kunden die Anzahl der eigenen Lizenzen übersteigt oder anderweitig nicht mit dem Umfang der gewährten Lizenz übereinstimmt („**Übernutzung**“), so hat der Kunde für alle die Übernutzung betreffenden Mengen den dann geltenden Listenpreis des Providers zuzüglich Zinsen für überfällige Beträge und frühere Pflegeleistungsgebühren zu zahlen. Sollte die Übernutzung mehr als fünf Prozent (5 %) der Lizenzberechtigungen des Kunden betragen, muss der Kunde dem Provider die angemessenen Kosten für die Durchführung des Audits erstatten. Die strikte Erfüllung dieser Bestimmung durch den Kunden ist eine ausdrückliche Bedingung für alle der in diesem Vertrag gewährten Lizenzen.

17. Länderspezifische Bedingungen. Falls Sie die Produkte in einem in diesem Abschnitt *Länderspezifische Bedingungen* genannten Land erworben haben, regelt dieser Abschnitt spezielle Bestimmungen sowie Ausnahmen von den Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages wie folgt:

(a) **Österreich oder Deutschland:** (A) Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in **Abschnitt 11.a) Softwaregewährleistung und Rechtsmittel** (i) gewährleistet der Provider, dass jede vom Provider bereitgestellte Appliance im Wesentlichen mit der für diese Appliances geltenden Dokumentation übereinstimmt, und die Gewährleistungsfrist und die Rechtsmittel für On-Premises-Software gelten sinngemäß für diese Appliance, jedoch im Falle von Produkten von Drittanbietern, nachdem sich der Kunde zuerst mit dem Hersteller in Verbindung gesetzt hat und die Behebung des Mangels fehlgeschlagen ist; (ii) in Unterabschnitt a) wird die Gewährleistungsfrist für die Software-Gewährleistung für On-Premises-Software von neunzig (90) Tagen auf ein (1) Jahr geändert und hinsichtlich der Rechtsmittel kann der Kunde, wenn eine Ersatzlieferung oder Fehlerbehebung endgültig fehlschlägt, seine gesetzlichen Gewährleistungsrechte (Preisminderung, Rücktritt, Schadensersatz vorbehaltlich des nachfolgenden Abschnitts *Haftungsbeschränkung*) geltend machen; und (iii) für nicht zeitlich befristete Lizenzen gelten die Bestimmungen in Unterabschnitt a), wie sie für On-Premises-Software gelten, entsprechend, mit der Ausnahme, dass die Gewährleistungsfrist für die Dauer der jeweiligen Lizenzlaufzeit gilt und das Recht zur außerordentlichen Kündigung das Recht zum Rücktritt vom Vertrag ersetzt. (B) Folgendes ersetzt **Abschnitt 13. Haftungsbeschränkung** in seiner Gesamtheit: (i) Die Parteien haften unbeschränkt für Handlungen oder Unterlassungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. (ii) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise oder bei Verletzung von Pflichten, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages

unabdingbar sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist dann auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. (iii) Bei Ansprüchen gemäß vorstehendem Abschnitt (ii) ist die Haftung darüber hinaus auf die vom Kunden gezahlten und/oder geschuldeten Gebühren für die Produkte, die Gegenstand der Vertragsverletzung sind, beschränkt; bei Pflegeleistungen oder einem Produkt, für das wiederkehrende Gebühren anfallen, ist die Haftung auf den auf das Jahr umgerechneten Betrag beschränkt, der in den zwölf (12) Monaten unmittelbar vor dem Verstoß für die betreffende Pflegeleistung oder das betreffende Produkt seitens des Kunden gezahlt und/oder geschuldet wurde. (iv) Dies gilt für alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, einschließlich deliktischer Ansprüche. (v) Die folgenden Ansprüche bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt: Ansprüche aufgrund (1) des Produkthaftungsgesetzes; (2) einer Verletzung einer ausdrücklichen Garantie; (3) von Personenschäden oder Tod; (4) von Beträgen, die im Rahmen dieses Vertrages fällig und an den Provider zu zahlen sind; (5) eines Verstoßes gegen den Abschnitt „Einschränkungen“; und (6) Freistellungsverpflichtungen gemäß dem Abschnitt *Freistellung*. (vi) Diese Haftungsbeschränkungen gelten analog für Ansprüche gegen verbundene Unternehmen und Lieferanten des Providers sowie für Auslagen.

(b) **Italien oder Schweiz:** Die Dauer des Gewährleistungszeitraums in **Abschnitt 11.a) Softwaregewährleistung und Rechtsmittel** wird für die Softwaregewährleistung, wie sie für On-Premises-Software gilt, von neunzig (90) Tagen auf ein (1) Jahr geändert.

(c) **Frankreich:** Zusätzlich zu anderen Rechten und Rechtsmitteln bei Nichtbezahlung von Rechnungen gemäß **Abschnitt 7. Zahlung und Steuern** kann der Provider auch automatische Inkassogebühren in Höhe von 40 € erheben.

18. Allgemeines.

(a) **Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Wenn der Kunde die Produkte in Belgien, Dänemark, England, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz oder Spanien erworben hat, unterliegt dieser Vertrag dem Recht des jeweiligen Landes und wird entsprechend ausgelegt. Wenn der Kunde die Produkte in einem anderen Land in Europa, dem Nahen Osten oder Afrika erworben hat, unterliegt dieser Vertrag dem Recht von England. Die Kollisionsvorschriften, die auf das Recht eines anderen Staates verweisen, sind ausgeschlossen. Sämtliche Klagen auf Durchsetzung dieses Vertrages oder einer Regelung hieraus dürfen ausschließlich bei den Gerichten des Landes, dessen Recht auf diesen Vertrag Anwendung findet, vorgebracht werden. Die Parteien vereinbaren hiermit die Zuständigkeit eines solchen Gerichts. Die Parteien vereinbaren, dass die Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf auf diesen Vertrag keine Anwendung findet, ungeachtet von dem Land, in welchem die Parteien ihr Geschäft unterhalten oder registriert sind.

(b) **Übertragung.** Keine der Parteien darf ihre Rechte oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder einem Auftrag ganz oder teilweise ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei abtreten oder übertragen, sei es freiwillig, vertraglich, kraft Gesetzes oder durch Fusion (unabhängig davon, ob diese Partei das überlebende oder auflösende Unternehmen ist), Verkauf von Aktien oder Vermögenswerten, Konsolidierung, Auflösung, durch behördliche Maßnahmen oder Anordnungen oder anderweitig, außer (i) in Verbindung mit einer Fusion, einer Akquisition oder einem Verkauf aller oder eines Teils der Vermögenswerte oder des Geschäfts einer solchen Partei, vorausgesetzt, dass das Nachfolgeunternehmen dieser Partei oder ein Dritter schriftlich alle Verpflichtungen dieser Partei aus diesem Vertrag übernimmt und schriftlich zustimmt, an diesen Vertrag gebunden zu sein, (ii) dass der Provider den Vertrag ohne Zustimmung des Kunden an die verbundenen Unternehmen des Providers abtreten oder übertragen kann, und (iii) wenn der Kunde die Lizenzen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Schweiz erworben hat, dass der Kunde seine erworbenen unbefristeten Lizenzen an einen Dritten (der „Übertragungsempfänger“) übertragen darf, vorausgesetzt, dass der Kunde (1) die Nutzung der betreffenden Software, der Dokumentation und der zugehörigen Pflegeleistungen einstellt, (2) alle Kopien, Installationen und Instanzen der betreffenden Software von allen Kundencomputern und allen anderen Geräten, auf denen die Software installiert wurde, vollständig entfernt und sicherstellt, dass alle betroffenen Drittnutzer dasselbe tun, und dem Provider auf Verlangen eine schriftliche Bescheinigung aushändigt, dass der Kunde und seine Drittnutzer, soweit zutreffend, alle vorgenannten Verpflichtungen erfüllt haben, (3) dem Übertragungsempfänger die für die übertragene Lizenz geltenden Lizenzbedingungen dieses Vertrages und des Auftrages zur Verfügung stellt, und (4) den Provider unverzüglich schriftlich über die Übertragung sowie den Namen und die Adresse des Übertragungsempfängers informiert. Jede beabsichtigte Abtretung oder Übertragung unter Verletzung des Vorgenannten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jegliche Übertragung von Lizenzen, welche der Kunde in anderer Weise als durch Kauf erworben hat (zum Beispiel zeitlich befristete Lizenzen oder SaaS-Software), oder eine Übertragung von mit übertragenden Lizenzen zusammenhängenden Pflegeleistungen, ist unwirksam. Ungeachtet des Vorstehenden vereinbaren die Parteien, dass der Provider Subunternehmer einsetzen darf, um seine gesamten oder teilweisen Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erbringen.

(c) **Salvatorische Klausel.** Wird eine Bestimmung dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht als gesetzeswidrig angesehen, so wird diese Bestimmung im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang angepasst, um die Absicht der Parteien zu berücksichtigen, und die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Ungeachtet des Vorgenannten sind die Bedingungen dieses Vertrages, die Gewährleistungen, Rechtsmittel oder Schadenersatz beschränken, ablehnen oder ausschließen, von den Parteien als selbstständig beabsichtigt und bleiben ungeachtet der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit dieser Bedingungen wirksam. Die Parteien haben auf die in diesem Vertrag genannten Beschränkungen und Ausschlüsse in ihrer Entscheidung über den Vertragsschluss vertraut.

(d) **Mitteilungen.** Sämtliche hierunter vorgesehenen Mitteilungen müssen schriftlich und an die Rechtsabteilung der entsprechenden Partei adressiert oder an eine in einem Auftrag oder in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnitts spezifizierten abweichenden Adresse erfolgen. Sofern nicht ausdrücklich hierin gestattet, müssen alle Mitteilungen persönlich übergeben, an eine durch die empfangende Partei vorgegebene E-Mail-Adresse gesandt, mit einem national anerkannten Kurier oder als Übernachtzustellung oder als frankierte Briefpost übermittelt werden. Alle Mitteilungen, Anfragen, Anliegen oder Kommunikationen gelten mit persönlicher Übergabe oder, falls gemäß diesem Abschnitt per Post versendet, vier (4) Tage nach Aufgabe als zugegangen. Der Provider darf Betriebshinweise außerdem über die SaaS-Software, Dokumentation oder Supportwebsite zur Verfügung stellen.

(e) **Bekanntgabe des Kundenstatus.** Der Provider darf den Kunden in seiner Kundenliste aufführen und mit seiner schriftlichen Zustimmung die Wahl des Providers seitens des Kunden in Marketingmeldungen bekanntgeben.

(f) **Verzicht.** Auf die von einer Partei erforderliche Erbringung einer Verpflichtung kann nur durch eine schriftliche und seitens eines Bevollmächtigten unterzeichnete Erklärung der anderen Partei verzichtet werden und ein solcher Verzicht ist nur hinsichtlich der darin beschriebenen speziellen Verpflichtung wirksam. Jeder Verzicht oder unterlassene Durchsetzung einer Bestimmung dieses Vertrages gilt nicht als Verzicht auf eine sonstige Bestimmung oder dieser Bestimmung bei einem anderen Anlass.

(g) **Unterlassungsanspruch.** Jede Partei erkennt an und stimmt zu, dass im Falle einer erheblichen Verletzung dieses Vertrages, einschließlich der Abschnitte *Softwarelizenz*, *Einschränkungen* oder *Vertrauliche Informationen*, die nicht verletzende Partei ohne Einschränkung sonstiger Rechte oder Ansprüche unmittelbar Anspruch auf Unterlassung hat.

(h) **Höhere Gewalt.** Jede Partei wird von ihrer Leistungserbringung für die Dauer und in dem Umfang befreit, in welcher sie von der Erbringung einer Verpflichtung oder Leistung durch Umstände über deren zumutbare Kontrolle hinaus und ohne deren Schuld oder Fahrlässigkeit verhindert ist, einschließlich, aber nicht begrenzt auf höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Aufstände, Kriegsakte, Epidemien, Pandemien und Kommunikationsleitungs- und Stromausfällen seitens Dritter. Zur Klarstellung: Dieser Abschnitt dient nicht der Änderung, Aufhebung oder Modifizierung der Verpflichtungen der Parteien gemäß diesem Vertrag (z. B. Zahlung), sondern nur der Rechtfertigung einer Verzögerung bei der Erbringung solcher Verpflichtungen.

(i) **Überschriften.** Überschriften in diesem Vertrag dienen der Übersichtlichkeit und nicht der Deutung oder Auslegung dieses Vertrages. Dieser Vertrag wird nicht zugunsten oder gegen eine Partei ausgelegt, sondern in Übereinstimmung mit seiner angemessenen Bedeutung. Soweit der Begriff „einschließlich“ in diesem Vertrag verwendet wird, bedeutet er jeweils „einschließlich, aber nicht beschränkt auf“.

(j) **Rechtskosten.** Falls rechtliche Maßnahmen ergriffen werden, um Rechte und Pflichten in Bezug auf die Zahlung, die Compliance-Verifizierung oder eine Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum durchzusetzen, hat die obsiegende Partei zusätzlich zu jeglichen ihr zugesprochenen Entschädigungen einen Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Anwaltskosten, der gesamten Kosten und sonstigen Mahnkosten.

(k) **Gesamte Vereinbarung.** Dieser Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den beiden Parteien in Bezug auf den hierin behandelten Gegenstand und ersetzt alle anderen schriftlichen, mündlichen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarungen, einschließlich aller Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen den Parteien. Sofern es keine vorhergehende unterzeichnete Vereinbarung zwischen den Parteien gibt, unterliegen alle Aufträge einzig und allein diesem Vertrag und allen zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen, die in einem unterzeichneten Auftrag oder einem maßgeblichen Angebot angegeben sind. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen dieses Vertrages und den in einem Auftrag beinhalteten Bedingungen, gelten die Bedingungen eines unterzeichneten Auftrages oder maßgeblichen Angebots vorrangig. Für alle anderen Aufträge gelten im Falle eines Widerspruchs ausschließlich die Bedingungen dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder eines Auftrages können nur schriftlich durch einen bevollmächtigten Vertreter der jeweiligen Parteien erfolgen. Keine andere Handlung, kein anderes Dokument, keine Gewohnheit und kein Brauch gelten als Ergänzung oder Änderung dieses Vertrages oder eines Auftrages, und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass alle zusätzlichen oder widersprüchlichen Bedingungen, die in einer PO oder anderen vom Kunden in Verbindung mit einem Auftrag vorgelegten Unterlagen enthalten sein können, nicht gelten. Der Kunde stimmt, dass für alle Lizenzen des Kunden für ein Produkt, unabhängig vom Lizenzierungsdatum, die Version des Softwaretransaktionsvertrages und die geltenden Produktbedingungen gelten, die zum Datum des letzten Lizenzerwerbs in Kraft waren.

ANHANG A: SOFTWARELIZENZBEDINGUNGEN

(1) **On-Premises-Software.** Wird die Software dem Kunden zur (i) Installation und Nutzung durch den Kunden auf seinen eigenen Geräten oder (ii) vom Provider vorinstalliert auf einer Appliance geliefert („**On-Premises-Software**“), ist die Lizenzlaufzeit unbefristet (sofern nicht anderweitig in dem Auftrag angegeben) und umfasst zudem das Recht, (i) eine angemessene Anzahl zusätzlicher Kopien der On-Premises-Software ausschließlich zur Nutzung für nichtproduktive Archivierungs- oder passive Notfallwiederherstellungszwecke anzufertigen, vorausgesetzt, dass diese Kopien an einem sicheren Ort aufbewahrt und nicht für produktive Zwecke genutzt werden, sofern die zugehörige Originalkopie der On-Premises-Software für produktive Zwecke genutzt wird, und (ii) Kopien der Dokumentation anzufertigen und zu verwenden, soweit dies erforderlich ist, um die autorisierten Benutzer des Kunden bei der Verwendung der On-Premises-Software zu unterstützen. Jede Lizenz für On-Premises-Software darf vom Kunden nur in dem Land installiert werden, in dem die On-Premises-Software ursprünglich an den Kunden ausgeliefert wurde.

(2) **Software as a Service.** Gewährt ein Auftrag dem Kunden das Recht auf Zugriff und Nutzung von Software, die auf von dem Provider oder seinen Lieferanten betriebenen Equipment installiert ist („**SaaS-Software**“), wird die Lizenz für eine solche SaaS-Software für die Dauer der in dem Auftrag angegebenen Laufzeit (die „**SaaS-Laufzeit**“) erteilt, wobei eine solche SaaS-Laufzeit durch automatische oder vereinbarte Verlängerungen erweitert werden kann. Falls On-Premises-Software-Artikel in Verbindung mit SaaS Software zur Verfügung gestellt werden, um auf dem Equipment des Kunden installiert zu werden, entspricht die Lizenzlaufzeit für solche Software der jeweiligen SaaS-Laufzeit und der Kunde wird sämtliche eventuell vom Provider zur Verfügung gestellten Updates für solche Software unverzüglich installieren. „**SaaS-Umgebung**“ bezeichnet die Systeme, auf die dem Kunden der Zugriff in Verbindung mit seiner Nutzung der SaaS-Software gewährt wird.

(a) **Verfügbarkeit.** Der Provider unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, die Verfügbarkeit der SaaS-Software rund um die Uhr und an sieben Tagen pro Woche sicherzustellen, mit Ausnahme geplanter Wartungsarbeiten, der Installation von Updates, von Faktoren, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Providers liegen, der Nichterfüllung der dem Kunden vom Provider mitgeteilten Mindestsystemanforderungen durch den Kunden und jeglicher Verletzung dieses Vertrages durch den Kunden, die sich auf die Verfügbarkeit der SaaS-Software auswirkt. Der Provider informiert den Kunden mit angemessener Vorankündigung über geplante Wartungsarbeiten. Der Provider kann den Zugang des Kunden zur SaaS-Software einschränken oder aussetzen, wenn es hinreichend wahrscheinlich ist, dass durch die fortgesetzte Nutzung der SaaS-Software die SaaS-Software, andere Kunden des Providers oder die Rechte Dritter auf eine Weise geschädigt werden, dass sofortige Maßnahmen zur Schadensabwehr erforderlich sind oder der Kunde gegen den Vertrag verstößt. Wenn die Umstände es zulassen und dies vernünftigerweise durchführbar ist, benachrichtigt der Provider den Kunden, damit der Kunde versuchen kann, das Problem unverzüglich zu beheben und die Aussetzung zu verhindern.

(b) **Kundendaten.** Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er (i) über alle erforderlichen Rechte verfügt, um Daten, Inhalte oder Materialien, die der Kunde (einschließlich seiner Benutzer) über Plattformen Dritter in die SaaS-Umgebung übermittelt oder einbindet („**Kundendaten**“), zu verwenden, ohne dabei das geistige Eigentum, die Privatsphäre oder andere Rechte Dritter zu verletzen, und dem Provider gestattet, auf die Kundendaten zuzugreifen, sie zu übertragen, zu verarbeiten und zu nutzen, um die SaaS-Software gemäß dem Vertrag bereitzustellen und zu unterstützen, und (ii) branchenübliche Maßnahmen ergreift, um die Einführung von Viren, bösartigem Code oder vergleichbaren schädlichen Elementen in die SaaS-Umgebung zu vermeiden. Unter den Parteien ist der Kunde für den Inhalt und die Richtigkeit von Kundendaten verantwortlich.

(c) **Datenverarbeitung.** Wenn der Provider personenbezogene Daten im Namen des Kunden durch die Nutzung der SaaS-Software durch den Kunden verarbeitet, gilt für diese Datenverarbeitung die Nachtragsvereinbarung zur Datenverarbeitung des Providers auf <https://www.oneidentity.com/legal/dpa.aspx>, oder die in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich vereinbarten gesonderten Bedingungen, die Bestandteil dieses Vertrages werden. Zu Klarstellung: Jede Datenschutz- oder Sicherheitsvereinbarung, die sich auf die im Rahmen dieses Vertrages verarbeiteten Daten bezieht, gilt stets als Teil dieses Vertrages und nicht als eigenständige Vereinbarung.

(d) **Zusammenarbeit.** Der Kunde kooperiert mit dem Provider bei der angemessenen Untersuchung von Ausfällen der SaaS-Umgebung, Sicherheitsproblemen und mutmaßlichen Verstößen gegen diesen *Software as a Service* Abschnitt.

(3) **MSP-Lizenz.** Falls ein Auftrag angibt, dass Software vom Kunden als Managed Service Provider zu nutzen ist, wird dem Kunden die Lizenz eingeräumt, die in dem Auftrag genannte Software und die dazugehörige Dokumentation zur Erbringung von Management Services zu nutzen (eine „**MSP-Lizenz**“). „**Management Services**“ umfassen insbesondere Applikations-, Betriebssystem- und Datenbank-Implementierung, Leistungsoptimierung und Wartungsdienstleistungen, die vom Kunden für seine Kunden (jeweils ein „**Klient**“ oder „**MSP-Klient**“) erbracht werden. Gibt ein Auftrag an, dass eine MSP-Lizenz zur Unterstützung eines bestimmten Klienten verwendet werden soll, darf der Kunde die MSP-Lizenz nicht zur Unterstützung eines anderen als den im Auftrag genannten Klienten verwenden.

(a) **Pflichten des Kunden.** Der Kunde stellt sicher, dass (i) jeder Klient die Software und die Dokumentation nur im Rahmen der ihm vom Kunden zur Verfügung gestellten Management Services nutzt, (ii) eine solche Nutzung den in diesem Vertrag enthaltenen Beschränkungen und Einschränkungen, darunter unter anderem den in den Abschnitten *Einschränkungen* und *Export* dieses Vertrages und in dem jeweiligen Auftrag enthaltenen Beschränkungen, unterliegt und (iii) jeder Klient mit dem Provider bei einer Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch den Provider oder einen von ihm benannten Vertreter zusammenarbeitet. Der Kunde stimmt zu, dass Handlungen und Unterlassungen seiner Klienten in Verbindung mit deren Nutzung der Software und der Dokumentation als Handlungen und Unterlassungen des Kunden gelten.

(b) **Kundensupport.** Der Kunde ist allein für die Unterstützung seines Klienten verantwortlich, einschließlich für die Durchführung aller Aktivitäten, die für die Installation der Software erforderlich sind, und für die Durchführung von Schulungen für seinen Klienten und alle Systemintegratoren in Bezug auf die Installation, die Verwendung und den Betrieb der Software. Der Kunde erbringt die Management Services für seinen Klienten in einer Art und Weise, die den guten Ruf des Providers oder der Software nicht beeinträchtigt, und unternimmt keine Handlungen, die die Beziehung des Providers zu seinen Kunden oder potenziellen Kunden beeinträchtigen oder stören würden. Der Kunde gibt keine Zusagen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Software ab, die über die in diesem Vertrag enthaltenen Zusagen oder Gewährleistungen des Providers hinausgehen. Nach Beendigung einer Management-Services-Beauftragung seitens eines Klienten wird der Kunde unverzüglich jegliche Software, die auf der Computerausrüstung seines Klienten installiert ist, entfernen oder von dem Klienten verlangen, dies zu tun.

(c) **Übertragung einer unbefristeten MSP-Lizenz.** Erwirbt der Kunde eine unbefristete MSP-Lizenz, kann er die Software an seinen Klienten für den internen Gebrauch des Klienten übertragen, vorausgesetzt, der Kunde erhält die vorherige schriftliche Genehmigung des Providers für

die Übertragung und der Klient stimmt dem dann aktuellen Lizenzvertrag des Providers zu. Der Kunde versteht und stimmt zu, dass er nicht berechtigt ist, seinem/seinen Klienten eine Gebühr für eine solche Übertragung in Rechnung zu stellen, und dass er nach einer solchen Übertragung keine weiteren Rechte zur Nutzung der übertragenen Software hat und die betreffende Lizenz gemäß den Bedingungen dieses Vertrages endet. Jede versuchte Übertragung oder Abtretung der Software an einen Klienten, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstößt, ist unwirksam und nichtig.

(4) **Evaluierungslizenz.** Falls ein Auftrag angibt, dass Software vom Kunden für Evaluierungszwecke zu nutzen ist oder falls Software anderweitig für Evaluierungszwecke vom Provider bezogen wurde, wird dem Kunden eine Lizenz zur Nutzung solcher Software und der damit verbundenen Dokumentation allein für seine eigenen nicht-produktiven, internen Evaluierungszwecke eingeräumt (eine „**Evaluierungslizenz**“). Jede Evaluierungslizenz wird für einen Evaluierungszeitraum von bis zu dreißig (30) Tagen ab Lieferdatum der On-Premises-Software oder dem eingeräumten Zugangsdatum zur SaaS-Software zuzüglich jegliche seitens des Providers schriftlich eingeräumten Verlängerungen (der „**Evaluierungszeitraum**“) erteilt. Die Nutzung der Evaluierungslizenz während des Evaluierungszeitraums ist gebührenfrei, jedoch ist der Kunde für gegebenenfalls anfallende Versandkosten oder Steuern sowie sämtliche Gebühren in Zusammenhang mit einer Nutzung über den hierin eingeräumten Umfang hinaus verantwortlich. Dem Kunden wird nur eine Evaluierungslizenz pro Release an jeglichem Softwareartikel eingeräumt. Ungeachtet abweichender Regelungen in diesem Vertrag versteht der Kunde und stimmt zu, dass Evaluierungslizenzen wie besehen bereitgestellt werden und dass der Provider für Evaluierungslizenzen weder Gewährleistungen gibt noch Pflegeleistungen erbringt.

(5) **Freeware-Lizenz.** Falls eine Freeware-Version einer Software vom Kunden von einer Internetseite des Providers heruntergeladen wurde, gelten für eine solche Nutzung die Nutzungsbedingungen, die in der entsprechenden Freeware-Definition des Produktleitfadens dargelegt sind (eine „**Freeware-Lizenz**“). Ungeachtet abweichender Regelungen in diesem Vertrag versteht der Kunde und stimmt zu, dass Freeware-Lizenzen (i) „WIE BESEHEN“ bereitgestellt werden, (ii) der Provider für Freeware-Lizenzen weder Gewährleistungen gibt noch Pflegeleistungen erbringt und (iii) Freeware-Lizenzen allein für die interne Nutzung vorgesehen sind und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

(6) **Nutzung durch Dritte.** Der Kunde kann seinen Dienstleistern, Outsourcing-Providern und Auftragnehmern (jeweils ein „**Drittnutzer**“) gestatten, die Software und Dokumentation zu nutzen, vorausgesetzt, der Kunde stellt sicher, dass (i) der Zugriff des Drittnutzers auf die Software und die Dokumentation oder deren Nutzung den in diesem Vertrag enthaltenen Einschränkungen und Beschränkungen, wie unter anderem jenen im Abschnitt *Export* und in dem/den geltenden Auftrag/Aufträgen unterliegt, (ii) der Drittnutzer mit dem Provider bei der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch den Provider oder einen von ihm benannten Vertreter kooperiert, und (iii) der Drittnutzer die auf seiner Computerausrüstung installierte Software unverzüglich entfernt, sobald der Drittnutzer nicht mehr auf die Software zugreifen oder sie gemäß diesem Abschnitt nutzen muss. Der Kunde stimmt zu, dass solche Handlungen und Unterlassungen seiner Drittnutzer im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Software und den Aufträgen als Handlungen und Unterlassungen des Kunden gelten.

(7) **Open Source.** Software, die an den Kunden weitergegeben wird, kann (gegebenenfalls) Open-Source-Software von Dritten („**Open-Source-Software**“) umfassen, wie in der Dokumentation oder vom Provider auf Anfrage aufgeführt. Wenn sich der Kunde für die eigenständige Nutzung der Open-Source-Software entscheidet, unterliegt diese Nutzung der entsprechenden Open-Source-Lizenz und nicht diesem Vertrag.